

Änderungshistorie:

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens
28.06.2000		05.09.2000

Satzung der Stadt Porta Westfalica über die Grenzen für bebaute Bereiche im Außenbereich im Stadtteil Nammen „Bad Nammen“ (Außenbereichssatzung)

Präambel

Aufgrund des § 35 (6) des BauGB vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666) hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 14.06.2000 für das Gebiet „Bad Nammen“ die Grenzen für bebaute Bereiche im Außenbereich für den Stadtteil Nammen beschlossen.

§ 1

Der Satzungsbereich ist den beigefügten Ausschnitten aus den Lageplänen M. 1:5000 und M. 1:2000 mit einer schwarzen Linie umrandet; diese Ausschnitte sind Bestandteil der Satzung.

§ 2

Die Gehölze auf den Flurstücken 47, 295/48, 240/19, 253/16 und 310 sind grundsätzlich zu erhalten. Ausnahmsweise dürfen sie nach Abstimmung mit dem Umweltamt der Stadt Porta Westfalica beseitigt werden.

Alle neu zu bebauenden Grundstücke haben je 250 qm Grundstücksfläche, 1 Obst- oder Laubbaum 1. Ordnung (Stammumfang 12 – 14 cm) und 10 heimische Sträucher zu pflanzen und zu erhalten (Artenliste siehe Anlage). Diese Anpflanzungen sind am Übergang zur freien Landschaft, wenn nicht Verkehrsfläche, zu konzentrieren (insbesondere auf den Flurstücken 314 und 262).

Die Regelungen des Nachbarrechtsgesetzes sind zu beachten.

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind innerhalb eines Jahres nach Schlußabnahme des jeweiligen Gebäudes gärtnerisch anzulegen.

§ 3

Die privaten Stichwege „Bussardweg“ und „Amselweg“ müssen vor der Erteilung von weiteren Baugenehmigungen im Einmündungsbereich in die Landesstraße auf einer

Länge von mind. 10 m eine Mindestfahrbahnbreite von 5,00 m aufweisen. Eine Bebauung ist nur zulässig, wenn diese Erschließung per Baulast gesichert wird. Vorhaben im Geltungsbereich dieser Satzung unterliegen den anbaurechtlichen Vorschriften des § 25 (5) StrWG NW.

§ 4

Zur Verhinderung eines Waldbrandes ist der Einbau von Funkenfanggitters nach dem neuesten Stand der Technik bei der Bauausführung vorzusehen.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Porta Westfalica geltend gemacht worden ist.
Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Porta Westfalica geltend gemacht worden sind.
Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Satzung möglicherweise eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Die Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung für die Zone III B sind einzuhalten.

Außenbereichssatzung „Bad Nammen“

Geeignete Gehölze für Anpflanzungen

A Hochstämme für Baumpflanzungen

Baumarten 1. Ordnung

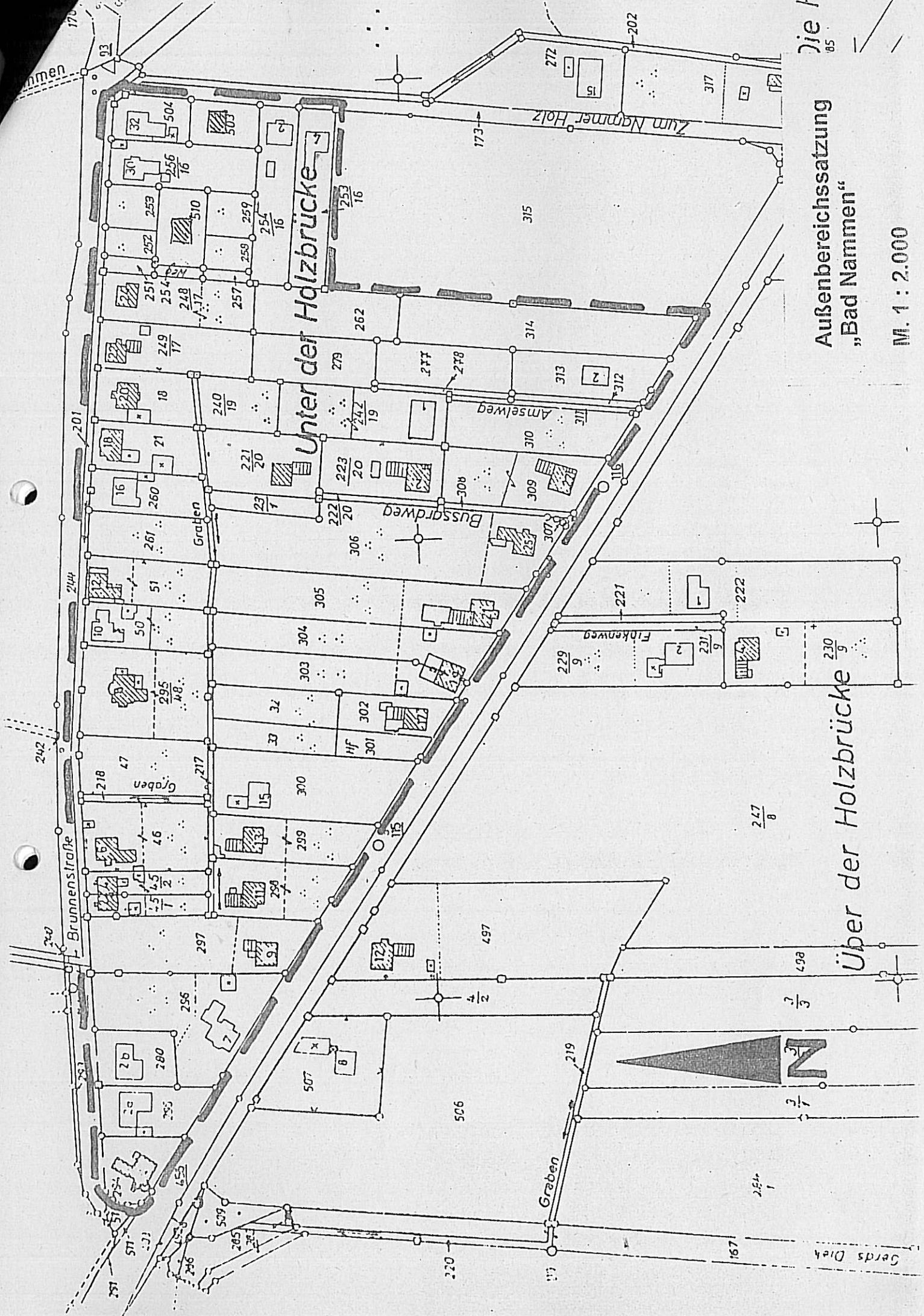
Spitzahorn	Acer platanoides
Bergahorn	Acer pseudo-platanus
Rotbuche	Fagus sylvatica
Stieleiche	Quercus robur
Traubeneiche	Quercus petraea
Sommerlinde	Tilia platyphyllos
Vogelkirsche	Prunus avium

Baumarten 2. Ordnung

Feldahorn	Acer campestre
Sandbirke	Betula verrucosa
Hainbuche	Carpinus betulus
Eberesche	Sorbus aucuparia
Silberweide	Salix alba
Eibe	Taxus buccata

B Gehölze für Hecken- und Gebüschanpflanzungen

Kornelkirsche	Cornus mas
Hartriegel	Cornus sanguinea
Weißdorn	Crataegus monogyna
Stechpalme	Ilex aquifolium
Schlehe	Prunus spinosa
Hundsrose	Rosa canina
Salweide	Salix caprea
Purpurweide	Salix purpurea
Schneebeere	Symphoricarpos racemosus
Hasel	Corylus avellana
Liguster	Ligustrum vulgare
Besenginster	Cytisus scoparius

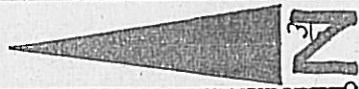


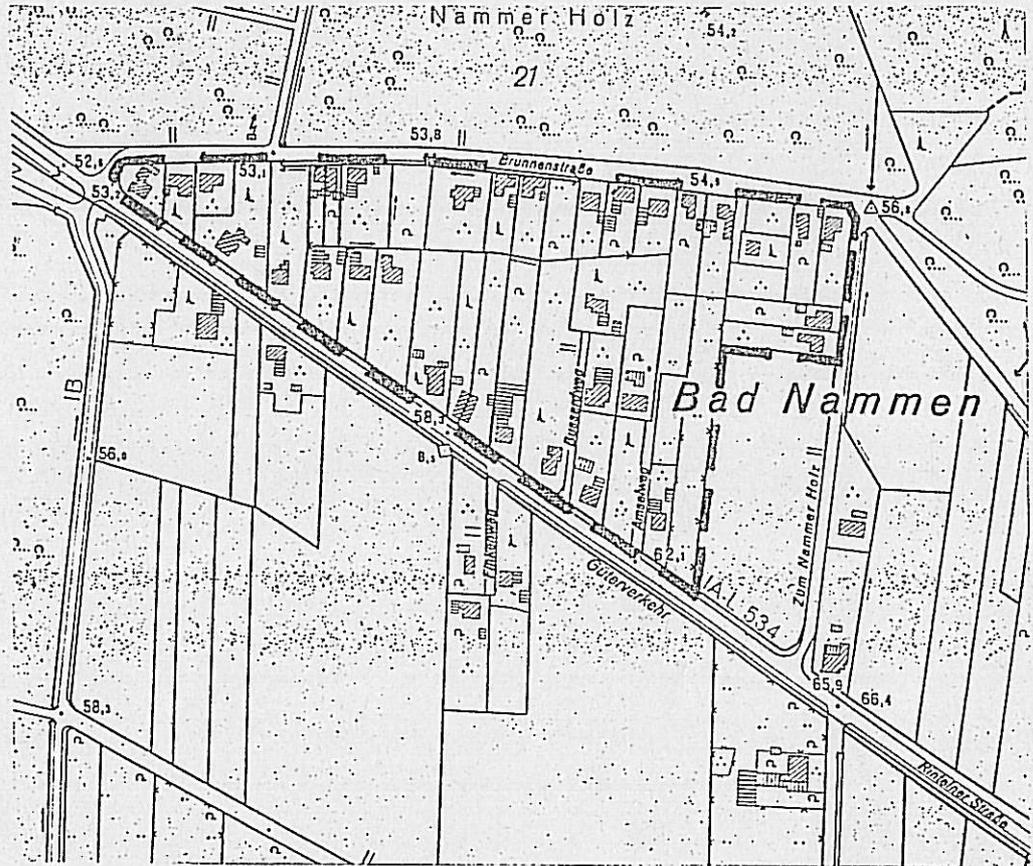
Die f
85

Außenbereichssatzung
„Bad Nannen“

M. 1 : 2.000

Über der Holzbrücke





Genehmigt
 Detmold, den 14.8.00
 Bezirksregierung
 Im Auftrag

Witz



Außenbereichssatzung „Bad Nammern“

M. 1 : 5.000